

DER SCHAH IM SCHRIFTVERKEHR MIT DEM ABENDLAND

VON BERT FRAGNER, FREIBURG

Der timuridische Geschichtsschreiber 'ABD AR-RAZZĀQ SAMARQANDĪ schildert in seiner Chronik *Maṭla'-i sa'dain* eine interessante Begebenheit, die unsere Aufmerksamkeit darauf lenkt, welche politischen Konsequenzen die Verwendung einer bestimmten Urkundenkategorie zur Ausfertigung eines Staatsschreibens mit sich bringen konnte. Nach *Šāh-Ruḥs* Ableben war es dem Timuriden *Abu'l-Qāsim Bābur* gelungen, seinem verwandten Rivalen *Muḥammad b. Bāysunqur* die Herrschaft über Fārs und 'Irāq-i 'aḡam zu entreißen, wobei dieser sein Leben verlor. Als *Abu'l-Qāsim Bābur* daranging, seine neuerrungene Macht zu festigen, wurde sie ihm aber von seiten des Turkmenen *Ġahānšāh Qara-Qoyunlū* streitig gemacht. Dieser war bislang loyaler Statthalter *Šāh-Ruḥs* in Āzarbāyḡān gewesen. Nach dessen Tod suchte er nach einer Chance, die timuridische Oberhoheit abzuschütteln. Die dadurch entstandene Auseinandersetzung führte schließlich zum Sieg der Turkmenen und beendete im Jahre 1452 die timuridische Herrschaft über Zentralpersien. Was hatte *Ġahānšāh* zu seinem folgenschweren Entschluß bewogen, gegen *Abu'l-Qāsim Bābur* zu Felde zu ziehen? Hören wir hierzu 'ABD AR-RAZZĀQS Bericht:

„*Mirzā Ġahānšāh Turkmān* glaubte, die Schwäche des siegreichen Heeres... [unter anderem] ... daraus entnehmen zu können, daß ... nach dem Sieg über ... *Muḥammad [b. Bāysunqur]* die Nachricht über dieses Ereignis [von seiten *Abu'l-Qāsim Bāburs*] in Form eines Briefes (*maktūb*) abgefaßt wurde, dessen Rückseite man mit dem herrscherlichen Siegel versah, derart erging die Botschaft nach Āzarbāyḡān. Dies bestärkte *Mirzā Ġahānšāh* in seiner Annahme (nämlich, daß *Abu'l-Qāsim Bāburs* Position geschwächt sei), denn es hätte dem herrscherlichen Zeremoniell eher entsprochen, wenn ein königlicher Erlaß (*farmān-i ḡahānmuṭā'*) vom Typus '*nišān*' an *Mirzā Ġahānšāh* ergangen wäre ..."¹.

In den persischen Staatskanzleien der Nachmongolenzeit galten die herrscherlichen Sendschreiben stets als eine besondere Kategorie von Staatsschreiben, nicht nur inhaltlich, sondern auch formal. Hierin unterschieden sich die persischen Kanzleiepflogenheiten deutlich von denen der Osmanen. Briefe des osmanischen Großherrscher an ausländische Souveräne trugen schon zur Zeit von *Süleymān dem Prächtigen* die äußeren Merkmale von Erlässen,

¹ 'ABD AR-RAZZĀQ SAMARQANDĪ, *Maṭla'-i sa'dain*, hg. M. SHAFI', Bd. II/2 S. 1035 f.

wovon uns die Untersuchung osmanischer Herrscherurkunden vom Typus „*nāme*“ – eben Herrscherbriefe – rasch überzeugt. Derartige „*nāme*“ können stets als Urkunden im Sinne der abendländischen Diplomatie betrachtet werden: Ihnen liegt ein bestimmtes Formular zugrunde und sie tragen ein Beglaubigungsmittel (die *tuğrā*). Der rechtsverbindliche Charakter des „*nāme*“ war für das osmanische Kanzleiwesen selbst dann gegeben, wenn sich der Inhalt nur auf eine bloße Mitteilung beschränkte. In einem solchen Fall bezeugt das „*nāme*“ eben die Authentizität großherrlicher Willensäußerung, und damit galt es als Beweisurkunde².

Meines Erachtens gilt das soeben Gesagte auch für das herrscherliche Sendschreiben in Persien. Die Ausfertigung eines Briefes des Schahs an einen anderen Herrscher und die Anbringung des Herrschersiegels als Beglaubigungsmittel galten in den persischen Staatskanzleien sicherlich als rechts-symbolische Akte, so daß auch persische Herrscherbriefe als Beweisurkunden betrachtet werden können.

Nichtsdestoweniger unterschieden sich die Sendschreiben der persischen Schahs in ihrer Gestaltung stets unverkennbar von Urkunden, die Erlaßcharakter aufwiesen. Die einzelnen Elemente ihres Formulars entsprachen zwar inhaltlich denen anderer Urkundenkategorien, für ihre Formulierung galten jedoch besondere Vorschriften. Man war offenbar bestrebt, bei aller Formalisierung die stilistischen Besonderheiten der literarischen Gattung „Brief“ nach Möglichkeit beizubehalten. Unter diesem Vorzeichen erfolgte die Entwicklung der inneren und äußeren Form des persischen Herrscherbriefes, auf die ich hiermit näher eingehen will.

Zunächst eine Vorbemerkung terminologischer Natur: Sendschreiben der persischen Schahs an ausländische Herrscher trugen stets die Bezeichnungen „*maktüb*“ oder „*nāmā*“. Um sie dem osmanischen „*nāme*“-Typus gegenüber abzugrenzen möchte ich beim Versuch, sie als eine besondere Urkundengattung der persischen Diplomatie darzustellen, für diese Briefe den Terminus „*maktüb*“ verwenden.

Aus vorşafawidischer Zeit sind uns Herrscherbriefe fast nur abschriftlich erhalten³. Was die Originale şafawidischer „*maktüb*“ anlangt, so wurde ihre Publikation im Rahmen der persischen Diplomatie bislang ein wenig vernachlässigt. Dennoch konnte ich die Publikationen von insgesamt zehn

² Besonderes Augenmerk widmet diesem Problem JOSEF MATUZ in seiner Habilitationsschrift *Das Kanzleiwesen Sultan Süleymāns des Prächtigen*, Freiburger Islamstudien Bd. V, Freiburg i. Br. 1974, S. 100f.

³ Allerdings kennen wir einen Brief Timurs an Karl VI. von Frankreich, veröffentlicht von DE SACY in *Academie des Inscriptions et Belles Lettres* Bd. VI, Paris 1822, S. 470–522 und in: *Bist maqālā-yi Qazwinī*, Teheran 1933, Bd. I S. 50 ff., nach DE SACY mit Ergänzungen von QAZWINĪ.

Original-Sendschreiben safawidischer Schahs an europäische Souveräne heranziehen: Ein Schreiben 'Abbās' I. an die Generalstaaten der Niederlande⁴; einen Brief von Schah Šafi an Karl I. von England⁵, einen an die Generalstaaten⁶ und einen dritten an Ferdinand II.⁷ Von Sulaimān liegen ein Brief an Karl II. von Spanien⁸ und einer an den russischen Zaren⁹ vor. Drei Briefe an König Ludwig XIV. stammen von Sultān Husain¹⁰, desgleichen ein Brief an August den Starken¹¹. Dieses Schreiben und Šafis Brief an Ferdinand II. wurden in türkischer Sprache – genauer gesagt in Āzarī – abgefaßt.

Bei näherer Betrachtung verschiedener abschriftlich überlieferter „maktüb“ timuridischen und turkmenischen Ursprungs erkennen wir, daß wohl kaum eine andere Urkundenkategorie jener Zeit dem zuständigen Kanzleischreiber die Möglichkeit geboten hat, seinem rhetorischen Talent und seiner Beherrschung vielerlei stilistischer Künsteleien in so hohem Maße Ausdruck zu verleihen. Die Gestaltung der für den Herrscherbrief als verbindlich erachteten Urkundenteile unterlag nur beschränkt einer vorgegebenen Formalisierung. Es kam vor allem auf die literarische Fertigkeit des Schreibers an. Ihm mußte es gelingen, die eigentliche Aussage des Briefes in eine erstaunliche Fülle von bildhaften Formulierungen, Metaphern, sowie Zitaten aus Koran und Dichtung zu kleiden.

Die meisten „maktüb“ des fünfzehnten Jahrhunderts beginnen mit einer *inscriptio*, in der der Name des Adressaten in eine Reihe von manchmal formelhaften Eulogien eingebettet wird. Diese *inscriptio* geht in gefälliger Weise in eine *salutatio* über, wobei oft Koranverse als Ausgangspunkt zu allgemeinen Betrachtungen dienen, die ihrerseits in einen Glückwunsch oder Gruß an den Adressaten münden. Nach dieser oft ausladenden, in jedem Falle neu formulierten Einleitung stoßen wir auf den Hauptteil des Briefes, den sogenannten Kontext. Seine Hauptbestandteile, *narratio* und *dispositio*,

⁴ HĀNBĀBĀ BAYĀNĪ, „Asnād-i tārihi-yi daurā-yi Šafawī“ in: BARRASĪHĀ-YI TĀRĪHĪ Jg. III (1347 š.) Nr. 3/4 S. 67–96 (weiterhin zitiert als BAYĀNĪ I). Der Brief 'Abbās' I. findet sich auf S. 78 f.

⁵ BAYĀNĪ I S. 75 f.

⁶ BAYĀNĪ I S. 83 f.

⁷ LAYOS FEKETE, „İran Şahlarının İki Türkçe Mektubu“ in: TÜRKİYAT MECMUASI Bd. V (1935), S. 269–274 (weiterhin zitiert als: FEKETE) Nr. 1.

⁸ BAYĀNĪ I S. 85 f.

⁹ BAYĀNĪ I S. 88 f.

¹⁰ HĀNBĀBĀ BAYĀNĪ, „Asnād wa-nāmāhā-yi tārihi-yi daurā-yi Šafawī“ in: BARRASĪHĀ-YI TĀRĪHĪ Jg. III (1347 š.) Nr. 5 S. 181–222 (weiterhin zitiert als: BAYĀNĪ II). S. 187 f., 188 f., 190 f.

¹¹ FEKETE Nr. 2. Die in BAYĀNĪ I veröffentlichten Briefe befinden sich in London, diejenigen aus BAYĀNĪ II in Paris. FEKETE Nr. 1 liegt im Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien und FEKETE Nr. 2 im Sächsischen Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

deren deutliche Abgrenzung voneinander für das Formular eines Erlasses typisch ist, gehen in vielen Briefen timuridischer oder turkmenischer Herkunft nahezu unmerklich ineinander über. Vielleicht bestand sogar eine besondere Aufgabe des Schreibers darin, diesen Übergang durch Einsatz stilistischer Mittel möglichst zu verschleiern. Oft genug kommt es vor, daß der Kontext eines „*maktüb*“ überhaupt keine *dispositio* aufweist, oder daß die *dispositio* auf den formelhaft geäußerten Wunsch nach Aufrechterhaltung guter Beziehungen beschränkt ist. Ein solcher Wunsch findet sich stets am Ende des Kontextes, dort, wo die Urkunden anderer Kategorien zunächst die *sanctio* (etwa: „... dementsprechend möge man handeln...“) und hernach die *corroboratio* (der Verweis auf das Beglaubigungsmittel) stehen. In diesem Wunsch nach Freundschaft und Einvernehmen meine ich eine dem Briefstil angepaßte Ausformung der *sanctio* zu erkennen. Der Schreiber bediente sich bei ihrer Formulierung verschiedener Muster, ohne aber an eine bestimmte Wendung gebunden gewesen zu sein. Abschließend finden wir bei vielen – nicht bei allen – timuridischen und turkmenischen „*maktüb*“ Angaben von Datum und Ort der Ausfertigung des Schreibens, sowie hübsch formulierte Schlußgebete verschiedenen Inhalts¹².

Wenn wir uns nun unseren zehn şafawidischen Briefen an abendländische Souveräne zuwenden, können wir zunächst allgemein feststellen, daß sie durchwegs formalisierter, sozusagen „kanzleimäßiger“ gehalten sind als die Sendschreiben aus früherer Zeit. Zunächst finden wir in keinem einzigen unserer Original-„*maktüb*“ Koranzitate oder Verse. Völlig formelhaft erscheint am Beginn der meisten von ihnen die Adresse. Sie besteht in allen Fällen aus zwei graphisch voneinander abgesetzten Teilen. Zunächst finden wir ähnlich der Anrede, wie wir sie heute noch in einem Brief schreiben, oberhalb des Schriftspiegels eine formelhafte *salutatio* mit der Nennung des Adressaten in Kurzform. Diese *salutatio* lautet beispielsweise: „*niżām^{an}, lis-salḡanat waš-šaukat wan-niṣfat wal-‘aźmat wal-ubbuhat wal-iqbāl¹³*“ oder ähnlich. Die daranschließenden Namensnennungen sind:

für Karl I.: *Qārliṣ, pādišāh-i Ingilīṣ*

für die Generalstaaten der Niederlande: *pādišāh-i Ulandīṣ* (im Schreiben ‘*Abbās*’ I.) und: *Iṣtāndāl-i ġandarāl*

für Ferdinand II.: *Āzār-pādišāh* (ung. császár = Kaiser)

¹² Diese Angaben beruhen auf folgenden Herrscherbriefen des 15. Jahrhunderts, die in der *inšā*-Literatur überliefert sind: HANS R. ROEMER, Staatsschreiben der Timuridenzeit, Wiesbaden 1952, Urkunden Nr. 45, 51, 52, 61, 66; SAYYID ‘ALĪ MU‘AYYAD ṢĀBITĪ, *Asnād wa-nāmāhā-yi tāriḡi*, Teheran 1346 š., Urkunden Nr. 147 bis 150. ‘ABD AL-ḤUSAIN NAWĀ‘Ī, *Asnād wa-mukātabāt-i tāriḡi-yi Īrān*, Teheran 1341 š., S. 230 f., 247 f., 324 f., 335 f., 344 f., 478 f., 527 f., 552 f., 561 f. und 615 f.

¹³ BAYĀNĪ I S. 78.

für Karl II. von Spanien: *Kārlūs-pādišāh*

für den Zaren: *Pādišāh-i kull al-Mūs*

für Ludwig XIV.: *Lū'is-pādišāh, Lū'is-pādišāh-i šahārdahum*

für August den Starken: *Frīdrīk Ugudūs.*

Alle zehn Briefe weisen diese kurze Nennung des Adressaten außerhalb des Schriftspiegels auf. Sechs davon haben eine *salutatio* oben erwähnter Art. Von den vier Briefen, auf denen diese *salutatio* fehlt, stammen drei von *Sulṭān Husain*, dem letzten Ṣafawidenschah, dazu kommt *Ṣafīs* Schreiben an die Generalstaaten der Niederlande. Auf drei Briefen finden wir oberhalb von *salutatio* und Nennung des Adressaten eine kurze *invocatio*, zweimal „*huwa'llāh subḥānuhu*“¹⁴, einmal „*huwa'llāh subḥānuhu ta'ālā*“¹⁵. Auf allen anderen sieben „*maktūb*“ fehlt die *invocatio* überhaupt, was in krassem Gegensatz zu den osmanischen „*nāme*“ steht, die oftmals eine vielzeilige Anrufung Gottes tragen. Der nun folgende Teil der *inscriptio* ist graphisch vom übrigen Text nicht mehr abgehoben. Mit Ausnahme von drei „*maktūb*“ *Sulṭān Husains*¹⁶ stoßen wir in allen anderen Urkunden auf eine Aneinanderreihung schmückender Titel (*ḡalālat-ma'āb, niṣfat-intisāb* . . .). Sie ähneln den *inscriptiones* früherer Herrscherbriefe, erscheinen aber stärker formalisiert. Auffällig ist, daß dieser Teil der *inscriptio* nur in zwei Fällen in einen syntaktischen Satz übergeht. Ansonsten trägt er die Funktion einer Adresse, die mit dem nachfolgenden Text in keiner Verbindung steht. Die *inscriptio* ist bei allen untersuchten Briefen von ziemlich gleichem Umfang: Die Titel nehmen zwei bis zweieinhalb Zeilen ein. Das Ende der Aneinanderreihung von Titeln ist stets durch eine Leerstelle in der Zeile gekennzeichnet. Diese Gepflogenheit läßt sich schnell durch einen Vergleich mit ṣafawidischen – und auch früheren – Farmānen erklären: Sie weisen solche Leerstellen im Text oft dort auf, wo aus dem Zusammenhang heraus die Nennung eines verstorbenen Schahs erwartet wird. Diese Nennung steht tatsächlich außerhalb des Schriftspiegels, am rechten oberen Rand. Man tat dies mit der Absicht, die besondere Verehrungswürdigkeit des Genannten herauszustreichen. In unseren „*maktūb*“ entspricht diesem auf die Mongolenzeit zurückgehenden Brauch die besondere Abhebung der Namenskurzform des Adressaten, die wohl sekundär durch die bereits beschriebene *salutatio* erweitert wurde. In allen vorliegenden Fällen kann die *inscriptio* nur dann richtig gelesen werden, wenn an der leeren Stelle die Einsetzung dieses Namens durchgeführt wird. Offenbar hatte man sich bei der Regelung der graphischen Gestaltung der *inscriptio* direkt von den kanzellarischen Gepflogenheiten der Farmānausfertigung leiten lassen. Zunächst sollte durch diese

¹⁴ BAYĀNĪ I S. 78, FEKETE Nr. 2.

¹⁵ BAYĀNĪ I S. 83.

¹⁶ BAYĀNĪ II S. 188, S. 190, FEKETE Nr. 2.

graphische Besonderheit nur die Verehrung, die dem Adressaten entgegengebracht wurde, ausgedrückt werden. Man faßte den oberhalb des Brieftextes placierten Namen des Adressaten aber auch als Briefadresse auf und erweiterte ihn durch die *salutatio*.

Ich bemerkte vorhin, in den *inscriptiones* von drei Briefen *Sultān Husains* seien die schmückenden Titel nicht vorzufinden. An ihre Stelle tritt in allen drei Fällen die persische – beziehungsweise türkische – Übersetzung der originalen Titulatur des Adressaten! Diese lautet beispielsweise in dem Brief an August den Starken so: „*Pūlunīya wa-Litwānīya wa-Rūsīya wa-Purūsīya wa-Māsāwīya . . . u. s. w. . . wilāyātlārinin ipbāllu qirālī*“. Dies entspricht dem offiziellen Titel dieses Herrschers: „*. . . rex Poloniae, magnus dux Lithvaniae, Russiae, Prussiae, Moscoviae . . . u. s. w. . . quē*“. Offenbar pflegte man etwa seit 1700, in der *inscriptio* die nichtssagenden, schwülstigen Titel alten Stils durch die offizielle Titulatur des Adressaten zu ersetzen, um diesem zu besonderem Gefallen zu sein. Am Brauche der Namenseinsetzung am Ende der *inscriptio* hielt man zunächst noch fest. Einzig und allein im türkischen „*maktüb*“ an August den Starken ist am Ende der *inscriptio* keine Leerstelle auszumachen, obgleich der rechts oben stehende Name „*Fridrik Ugusdūs*“ syntaktisch durchaus am Platze wäre.

An die *inscriptio* schließt in allen untersuchten Schriftstücken der Hauptteil (der Kontext) an. Im Vergleich zu den Herrscherbriefen früherer Jahrhunderte, bei denen die stilistische Gestaltung des Kontextes noch besondere Anforderungen an die Formulierungsfähigkeit der Schreiber gestellt hatte, stellen wir in unseren *şafawidischen* „*maktüb*“ rhetorische Einfallslosigkeit und Beschränkung auf eine geringere Zahl literarischer Klischees fest. Anlässlich der Erörterung guter, politischer Beziehungen zwischen dem Lande des Schahs und dem des Adressaten erscheinen beispielsweise nahezu automatisch folgende Vokabel: *maḥabbat* und *mawaddat*; *dūstī* und *āšīnā'ī*; *ulfat* und *mu'ālafat*; *ittihād*, *yagānāgī* und ähnliche. Der Gebrauch dieser Wörter ist mit geringen Abweichungen so regelmäßig zu beobachten, daß die Vermutung naheliegt, er sei für die Formulierung dieses Themas vorgeschrieben – zumindest aber: empfohlen – gewesen. In Schah *Şafis* türkischem „*maktüb*“ an Ferdinand II. lassen sich die gleichen Formulierungen feststellen: bloß, daß hier anstelle der persischen „*yā-yi maşdar*“-Bildungen Ausdrücke wie *dōstluq*, *āšīnāliq* und *yāgānāliq*(!) verwendet werden. Ähnliche Übereinstimmung der Wortwahl finden wir in unseren Urkunden auch bei anderen inhaltlichen Zusammenhängen.

Nun zur Gliederung des Kontextes: In nahezu allen unseren Schriftstücken finden wir als Überleitung von der *inscriptio* zur *narratio* zunächst eine *arenga*. Die Funktion der *arenga* trugen in älteren Herrscherbriefen wohl jene Sätze, in die die *inscriptiones* übergingen. Das trifft nur bei wenigen unserer *şafawidischen* Sendschreiben zu. Hier ist die *arenga* zumeist ein verhältnis-

mäßig kurzer, von der *inscriptio* deutlich abgehobener Satz, auf den die *narratio* unmittelbar folgt. In einigen Schreiben finden wir an der Spitze der *narratio* noch die Formel „*ba'da hādā*“, wie in vielen Briefen des fünfzehnten Jahrhunderts. In den meisten unserer zehn Briefe wird sie durch einen Satz eingeleitet, dessen Aussage etwa darin besteht, daß der königliche Wille das Folgende für notwendig erachtet, oder daß dieses ihm nicht verborgen geblieben ist. Das entspricht durchaus ähnlichen Formulierungen früherer Zeit. Während damals jedoch dieser königliche Wille etwa als *ra'y-i mulk-ārāy* oder *zamir-i munir* bezeichnet worden war, heißt es in unseren Schriftstücken: *ra'y-i maḥabbat*, *ra'y-i ṣawāb-numā*, *a'y-i muwālāt*. Nur noch selten wird der königliche Wille mit einem verherrlichenden Beiwort versehen. In den meisten unserer ṣafawidischen „*maktūb*“ dient diese Einleitung der *narratio* der Bekundung des Willens zur Freundschaft, Vertrautheit, Einigkeit und dergleichen. Wir erwähnten schon, daß es bei Briefen an Gleichrangige aus älterer Zeit nicht immer leicht ist, eine *dispositio* zu erkennen. In den meisten unserer ṣafawidischen Herrscherbriefe wird die *dispositio* hingegen wie in Farmānen deutlich angezeigt: etwa durch „*muqarrar farmūdīm*“, „*pišnahād-i himmat-i wālā ān ast*“, aber auch durch Verwendung von Formeln, die ehemals ausschließlich zur Einleitung der *narratio* dienten, etwa „*bar zamir-i munir . . . maḥfi namānad*“. Inhaltlich handelt es sich bei diesen dispositiven Teilen der Briefe meist um Vorschläge zur Intensivierung der Beziehungen oder um Privilegien, die der Schah Untertanen des Adressaten angedeihen läßt, verbunden mit der Äußerung des Wunsches nach entsprechenden Zugeständnissen der Gegenseite.

In allen zehn Urkunden endet der Kontext – gleichgültig ob nur narrativen oder auch dispositiven Charakters – mit einer Formel, die ich schon oben mit der *sanctio* anderer Urkundenarten verglich. Sowohl im Schreiben von ‘*Abbās I.* als auch in allen drei Briefen von Schah *Šafi* besteht diese „*sanctio*“ in der Aufforderung an den Adressaten, alle Persien betreffenden Wünsche und Probleme dem Schah offen darzulegen, Freundschaft und Einigkeit zur Richtschnur beiderseitigen Handelns zu machen und Zwietracht und Entfremdung zu vermeiden. Hierbei wird wiederum ausgiebig von den bereits erwähnten einschlägigen Vokabeln Gebrauch gemacht. Als Gegensatz zu „*yagānāgi*“ und „*mu'ālafat*“ werden oft die Ausdrücke „*biḡānāgi*“ und „*muḡāyarat*“ verwendet. Diese Formel endet in allen vier Fällen mit der Phrase: „. . . da die Absicht (die zur Ausfertigung dieses Schreibens führte) die Äußerung von Zuneigung und Freundschaft war, wurde auf überflüssigen rhetorischen Pomp verzichtet“, eine Formulierung, die sich bereits da und dort in älteren Briefformen findet. In den Briefen *Sulaimāns* und *Sultān Husains* finden wir *sanctiones* ähnlichen Inhalts, deren Formulierungen jedoch von dem eben geschilderten Typus sowie auch untereinander abweichen.

Der letzte Bestandteil unserer şafawidischen Herrscherbriefe ist eine *apprecatio*, ein Schlußgebet um günstiges Geschick für den Adressaten. Auch die *apprecatio* findet sich schon in älteren Herrscherbriefen. In unseren şafawidischen „*maktüb*“ zeichnet sie sich aber durch eine besondere Formulierung aus. Im „*maktüb*“ von ‘*Abbās I.* heißt es: „Möge sich das Ende der Angelegenheiten (des Adressaten) entsprechend göttlichem Einverständnis dem Guten zuwenden, und die Belange (seines) Herrscherglücks sollen nach dem Dafürhalten des göttlichen Willens geordnet sein“. Mit Ausnahme der beiden „*maktüb*“ von Schah *Sulaimān* finden wir in allen anderen untersuchten Schriftstücken, auch in den in türkischer Sprache abgefaßten, ähnlich lautende *apprecationes* vor. In den zwei Briefen *Sulaimāns* allerdings fehlt die *apprecatio* überhaupt.

Im Gegensatz zu vielen älteren Herrscherbriefen finden sich in keinem einzigen der zehn hier besprochenen şafawidischen „*maktüb*“ Angaben zum Ort und zum Datum der Ausfertigung. Außerdem sind für sie zwei weitere Auslassungen charakteristisch. Zum einen fehlt in allen zehn Herrscherbriefen die *intitulatio*, also die Nennung des Absenders. Die Funktion der *intitulatio* übernimmt offenbar das herrscherliche Siegel, auf das ich gleich zu sprechen kommen werde. Auch konnte ich in keinem „*maktüb*“ eine *corroboratio* – den Hinweis auf das Beglaubigungsmittel – feststellen.

Wie steht es nun mit dem Siegel? Seine Anbringung vollzog sich offenbar längere Zeit hindurch nach der gleichen Regel. Schon der eingangszitierte ‘*ABD AR-RAZZĀQ SAMARQANDĪ* erwähnt für das fünfzehnte Jahrhundert als Charakteristikum des Herrscherbriefes, daß er auf der Rückseite gesiegelt wurde¹⁷. Das Gleiche ist der Fall bei den zwei von *FEKETE* publizierten Schreiben, und ich vermute dies auch bei den acht anderen Briefen, obwohl der Herausgeber bedauernswerterweise weder Beschreibungen, noch Faksimiles der Rückseiten gibt. Die Tatsache, daß keine einzige der in Faksimile wiedergegebenen Vorderseiten auch nur Spuren eines Siegels aufweist, läßt diesen Schluß zu. *FEKETES* Beschreibung des Siegels auf den beiden Briefen von *Şafi* und *Sultān Husain* entnehmen wir, daß es sich in beiden Fällen um das „*mühr-i šaraf-i nafāz*“ genannte Staatssiegel handelt. Dieses Siegel kam bei einem bestimmten Erlaß-Typus in Anwendung, dessen man sich unter anderem bei der Ausfertigung von Verträgen mit fremden Mächten bediente. Die Ausstellung solcher Urkunden oblag in dem Zeitraum, aus dem unsere Briefe stammen, stets der Kanzlei des *munši*

¹⁷ Das Sendschreiben Timurs, auf das in Anmerkung 3 verwiesen wurde, trägt allerdings eine *intitulatio*, die sich von den *intitulationes* timuridischer Farmāne nur durch das Fehlen der Formel „*sözümüz*“ unterscheidet, außerdem ist das Siegel am unteren Teil der Vorderseite angebracht.

*al-mamālik*¹⁸. Allerdings gehörte dem Departement des *wāqi'ü-niwis* ein Schreiber an, der die Amtsbezeichnung *nāmü-niwis* trug. Schon BUSSE hat in ihm den Kalligraphen herrscherlicher Sendschreiben vermutet¹⁹. Wir können aber annehmen, daß zumindest diejenigen şafawidischen Herrscherbriefe, die das erwähnte Siegel tragen, in der Kanzlei des *munši al-mamālik* ausgefertigt wurden. Da jeglicher Hinweis auf Kanzleivermerke an unseren zehn Sendschreiben fehlt, darf noch die Vermutung geäußert werden, das herrscherliche „*maktüb*“ der späteren Şafawidenzeit sei aus dem für alle anderen Herrscherurkunden verbindlichen Geschäftsgang der Kanzlei ausgenommen gewesen.

Zur äußeren Form der „*maktüb*“ kann nur Weniges mitgeteilt werden: Leider sind in keiner einzigen Publikation Angaben über Formate oder Papierqualität der Dokumente mitgeteilt. Aber alle zehn „*maktüb*“ sind meisterhaft kalligraphiert, und zwar ausschließlich in sorgfältigem „ausgewogenem *nasta'liq*. Der Schriftspiegel scheint wesentlich breiter zu sein als der von Herrscherurkunden anderen Typs aus gleicher Zeit, zumindest im Verhältnis zur Schriftgröße. Neben der Hervorhebung des Namens des Adressaten, von der schon die Rede war, finden wir bestimmte Wörter mit Goldtinte geschrieben. Auch hierbei mag der Wunsch, dem Adressaten zu Gefallen zu handeln, bestimmend gewesen sein: Vor allem werden termini wie „*masihiyä*“, „*isawiyä*“ etc. solcherart hervorgehoben.

Abschließend möchte ich mir noch einige zusammenfassende Bemerkungen erlauben: Es ist wohl kaum in Frage zu stellen, daß in unseren zehn Sendschreiben persischer Schahs an abendländische Souveräne eine besondere Kategorie von Staatsschreiben vorliegt, die sich – entgegen den diesbezüglichen Bräuchen in der osmanischen Staatskanzlei – in innerer und äußerer Form von Herrscherurkunden anderer Art eindeutig abhob. Bis ins sechzehnte Jahrhundert kann kaum von der Existenz eines verbindlichen Formulars für die Ausfertigung eines Herrscherbriefes gesprochen werden. Die Briefe waren zu jener Zeit literarische Schöpfungen, die nur sehr beschränkt kanzellarischen Richtlinien und Empfehlungen unterlagen. In der şafawidischen Staatskanzlei galt hingegen spätestens seit 'Abbās I. ein vergleichsweise verbindliches Formular für die Abfassung herrscherlicher „*maktüb*“. Hierdurch wurde die zunehmende Formalisierung bedingt, die diese Briefe von denen früherer Jahrhunderte unterscheidet. Dennoch dürften die Şafawiden peinlichst bedacht gewesen sein, für Sendschreiben des Schahs an ausländische Souveräne ein Formular zu verwenden, das nicht dem Verdacht Vorschub leisten konnte, man wolle den Adressaten in

¹⁸ HERIBERT BUSSE, Untersuchungen zum islamischen Kanzleiwesen, Kairo 1959, S. 51, 61.

¹⁹ Tadhkirat al-Mulük, hg. V. MINORSKY, London 1943, Engl. translation S. 53. BUSSE, Untersuchungen S. 60.

Erlaßform anreden. Dieses safawidische Formular für herrscherliche Sendschreiben scheint übrigens nicht allzulange über den politischen Untergang dieser Dynastie hinaus in Verwendung gestanden zu sein. Herrscherbriefen aus späteren Zeiten lagen offenbar andere kanzellarische Vorschriften zugrunde.